

## **Änderungsantrag X**

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG)

BT - Drs. – 18/4095

Zu Artikel 1 Nummer 1a (§ 10 SGB V) (Sonderregelung für Tagespflegepersonen)

Nach Artikel 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.“

### Begründung:

Mit dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat der Gesetzgeber in § 10 Absatz 1 Satz 3 eine bis zum 31. Dezember 2013 befristete Sonderregelung geschaffen, wonach die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern pauschalierend nicht als hauptberuflich selbständige Tätigkeit angesehen wird. Als Folgeänderung wurde in § 240 Absatz 4 Satz 5 ein Verweis auf diese Regelung eingefügt. Nach diesen Bestimmungen können Kindertagespflegepersonen – bei Vorliegen auch der weiteren Voraussetzungen – in die beitragsfreie Familienversicherung einbezogen werden bzw. unterliegen als freiwillige Mitglieder einer geringeren Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Diese Regelungen sollten den Ausbau der Kindertagespflege unterstützen. Es wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um die bis zum 31. Dezember 2008 von den Krankenkassen vorgenommene Beurteilung der Hauptberuflichkeit einer selbständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege auch nach dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege fortzuführen. Die Regelungen sollten bis zum Abschluss der Ausbauphase der Kindertagesbetreuung gelten, der bis Ende 2013 erwartet wurde.

Durch das Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) wurden diese krankensicherungsrechtlichen Sonderregelungen im Zusammenhang mit den erforderlichen weiteren Ausbauiinvestitionen in der Kindertagesbetreuung bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) führt der Bund ein drittes Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 ein und gewährt den Ländern und Gemeinden für die Jahre

2015 bis 2018 weitere Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. Um die notwendige weitere Ausbauphase in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, ist es gerechtfertigt, die Sonderregelungen für Tagespflegepersonen in der gesetzlichen Krankenversicherung letztmalig bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern.

Aufgrund der Verweisung in § 240 Absatz 4 Satz 5 auf die jeweils geltende Regelung zur Familienversicherung gilt diese verlängerte Befristung auch für das Beitragsrecht für hauptberuflich selbständige Tagespflegepersonen; eine gesetzliche Änderung ist diesbezüglich daher nicht erforderlich. Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches gilt § 10 Absatz 1 Satz 3 entsprechend auch für die soziale Pflegeversicherung.